

## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Allgemeines, Schriftform

- 1.1 Dem Verkauf unserer Ware und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen zugrunde, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Spätestens mit der Annahme unserer Ware oder sonstigen Leistung gelten die Verkaufsbedingungen durch den Käufer, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen.
- 1.2 Abweichungen von den Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag.

### 2. Preise, Versand und Gefahrübertragung

- 2.1 Das Angebot ist freibleibend, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Die Preise verstehen sich rein netto ab Krefeld verzollt. Kosten für Verpackung, Abfertigung und Fracht gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise sind bemessen auf der Grundlage von Art und Umfang des Angebots und können geändert werden, wenn Änderungen in der Bestellung durch den Käufer vorgenommen werden.
- 2.2 Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Haftung.
- 2.3 Der Versand erfolgt stets auf Gefahr, und falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Gegenstand der Bestellung das Werk verlassen hat.
- 2.4 Wir behalten uns eine angemessene Erhöhung des Entgelts für den Fall vor, dass sich die bei und nach Vertragsabschluss bestehenden, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, staatlich erhöhte Mindestlöhne, Energie, Transport und öffentliche Abgaben nicht unerheblich verändert haben.

### 3. Umfang der Lieferpflicht und Lieferzeit

- 3.1 Für den Umfang der Lieferpflicht ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir behalten uns vor, während der Lieferzeit technische Änderungen vorzunehmen, durch die die Funktion der Liefergegenstände nicht beeinträchtigt wird.
- 3.2 Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen sind unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.3 Alle Angaben von Lieferzeiten in unseren Angeboten sind annähernd und nicht verbindlich. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit beginnt - wenn nicht anders vereinbart - mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht früher als endgültige Übereinstimmung über die Bestellung schriftlich vorliegt. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Unterlieferanten berechtigen uns bei einer Leistungsverzögerung zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit, bei Unmöglichkeit zum Rücktritt vom Kaufvertrag, ohne dass dem Käufer dadurch Schadenersatzansprüche zustehen.
- 3.4 Bei Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sofern die Ware vor Ablauf der Frist unser Werk oder Lager oder vereinbarungsgemäß das unseres Vorlieferanten verlassen hat. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, der Schaden des weiteren nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- 3.5 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann von uns - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 1/2 von Hundert des Rechnungsbetrages auf jeden angefallenen Monat dem Käufer verrechnet werden. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 von Hundert begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.
- 4.2 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrage von uns, ohne daß uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache steht uns zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, daß die von uns gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt uns der Käufer hiermit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis und verwahrt diese für uns.
- 4.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern

und sicherzustellen, daß die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.

- 4.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware.
  - 4.5 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltsware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware ergibt. Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht.
  - 4.6 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziff. 4.3. jederzeit widerrufen. Im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
  - 4.7 Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.
  - 4.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben.
  - 4.9 Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.
  - 4.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltsware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
5. **Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**
    - 5.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen.
    - 5.2 Zahlungen für Auslandslieferungen haben durch unwiderrufliches Bankakkreditiv zu erfolgen. Alle Bank- und Transferspesen gehen zu Lasten des Käufers.
    - 5.3 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen.
    - 5.4 Der Käufer bleibt die Nachweismöglichkeit erhalten, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.
    - 5.5 Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt, wobei wir diesen Schaden aber nachzuweisen haben.
6. **Beanstandungen**
    - 6.1 Mengenbeanstandungen, Fehllieferungen und offene Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich unter Einsendung des Packzettels geltend gemacht worden sind.
    - 6.2 Versteckte Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfristen schriftlich erhoben wird.
    - 6.3 Bei nichtrechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.
7. **Gewährleistung, Verjährung**
    - 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Ausgeschlossen ist die Haftung für Mängel, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
    - 7.2 Steht uns im Falle der Lieferung mangelhafter Sachen ein Nachbesserungsrecht zu, so ist der Käufer verpflichtet, zwei Nachbesserungsversuche zu dulden. Erst danach gilt die Nachbesserung als fehlgeschlagen.
8. **Haftung**
    - 8.1 Haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für einen durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden einzustehen, so haften wir bei leicht fahrlässiger Verursachung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers oder eines Dritten. Darüber hinaus haften wir selbst bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden.



connect with confidence.

- 8.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Haftung auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.
- 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 9.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Rücklieferungen sowie Zahlungen ist Krefeld.
- 9.2 Der örtliche Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Krefeld.
- 10. Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit**
- 10.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2 Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf bzw. die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) finden keine Anwendung.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird eine Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.
- 11. Personenbezogene Daten**
- Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung.